



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

201. Jahrgang

Düsseldorf, den 20. Juni 2019

Nummer 25

INHALTSVERZEICHNIS

<p>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</p> <p>136 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH, für die geplanten Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, Gebiete der Stadt Hamminkeln und der Stadt Wesel S. 213</p> <p>137 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH für die geplanten Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Viersen, Gebiete der Gemeinde Grefrath, der Stadt Viersen und der Stadt Nettetal S. 215</p> <p>138 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma AVG Baustoffe Goch GmbH S. 217</p>	<p>139 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH S. 220</p> <p>140 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden S. 222</p> <p>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</p> <p>141 Bekanntmachung über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalme-Nette S. 224</p> <p>142 Bekanntmachung über die 23. Sitzung der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr S. 225</p>
--	--

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 136 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH, für die geplanten Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, Gebiete der Stadt Hamminkeln und der Stadt Wesel**

Bezirksregierung
25.05.01.03-01/19

Düsseldorf, 07. Juni 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 19. Februar 2019 beantragt, für die im Zuge der Zubeseilung eines Stromkreises der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Feldmark – Pkt. Blumenkamp (Bl. 1171) zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel und führt durch die Gebiete der Stadt Hamminkeln und der Stadt Wesel.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von weniger als 5 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet des Kreises Wesel die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Feldmark – Pkt. Blumenkamp (Bl. 1171). Die Bl. 1171 versorgt über eine Gesamtlänge von ca. 2,5 km die 110-kV-Umspannanlage Feldmark mit Strom.

Die Westnetz beabsichtigt im Rahmen einer Netzoptimierungsmaßnahme zukünftig die Bl. 1171 mit zwei 110-kV-Stromkreisen zu betreiben.

Ziel dieser Maßnahme ist es, die vorhandene, zweiseismige 110-kV-Anbindung der UA Aue zu ändern. Die UA Aue ist derzeit über ein 110-kV-Erdkabel und die 110-kV-Hochspannungsfreileitung Emmelsum – Wesel/Niederrhein, Bl. 0255, an die UA Niederrhein angebunden. Zukünftig soll diese bestehende Anbindung der UA Aue entfallen und durch eine neue zweiseismige 110-kV-Erdkabelanbindung aus Richtung UA Feldmark ersetzt werden. Um diese zweiseismige Versorgung der UA Aue aus Richtung UA Feldmark zu ermöglichen ist es zusätzlich erforderlich die Bl. 1171 zukünftig ebenfalls mit zwei 110-kV-Systemen zu betreiben.

Nach Inbetriebnahme der neuen zweiseismigen 110-kV-Anbindung der UA Aue aus Richtung der UA Feldmark ist es vorgesehen, die dann nicht mehr benötigten alten Erdkabelverbindungen außer Betrieb zu nehmen und die rd. 4 km lange 110-kV-Freileitung Bl. 0255 zurückzubauen.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von insgesamt ca. 2,5 km. Der Freileitungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel und führt durch Gebiete der Stadt Hamminkeln und der Stadt Wesel.

Standorte der Maste

Mast Nr.	Bauleitnummer	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Maßnahme
17	1318	Wesel	Hamminkeln	Hamminkeln	8	Zubeseilung
8	1171	Wesel	Hamminkeln	Hamminkeln	8	Zubeseilung
7	1171	Wesel	Wesel	Wesel	84	Zubeseilung
6	1171	Wesel	Wesel	Lackhausen	7	Zubeseilung
5	1171	Wesel	Wesel	Lackhausen	7	Zubeseilung
4	1171	Wesel	Wesel	Lackhausen	7	Zubeseilung
	1171	Wesel	Wesel	Lackhausen	7	Zuwegung
3	1171	Wesel	Wesel	Lackhausen	1	Zubeseilung
2	1171	Wesel	Wesel	Wesel	12	Zubeseilung
1	1171	Wesel	Wesel	Wesel	12	Zubeseilung
	1171	Wesel	Wesel	Wesel	11	Arbeitsfläche

Folgende Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien sind in geringem Umfang betroffen oder werden gekreuzt:

Landschaftsschutzgebiete

- LSG- 4205-0007 (Isselniederung, Drevenacker Landwehr), zwischen Mast Nr. 7 (Bl. 1171) und Pkt. Blumenkamp bzw. Mast Nr. 17 (Bl. 1318).

Flächen des Biotopkatasters des LANUV

- BK-4205-100 (Landwehr östlich von Blumenkamp, Hamminkeln), Standort Mast Nr. 17 (Bl. 1318).

Natur- und Bodendenkmale

- Das Untersuchungsgebiet kreuzt die Fläche des als Bodendenkmal verzeichneten Bereichs „Landwehr“

Flächen für den Biotopverbund

- VB-D-4105-001 (Issel und angrenzende Wald-Grünland-Komplexe), Standort Mast Nr. 17 (Bl. 1318)

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der betroffene Freileitungsabschnitt führt durch mehrere Wasserschutzgebiete:

- Blumenkamp (Zone 3B, Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt)

Der betroffene Freileitungsabschnitt kreuzt ein Überschwemmungsgebiet:

- Objekt ID: 3098, gewKz 928, Issel-System (festgesetztes Überschwemmungsgebiet), des „Hamminkeler Bruchgrabens“

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BIm-SchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG vermieden. Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Conrad

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 213

137 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH für die geplanten Maßnahmen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Viersen, Gebiete der Gemeinde Grefrath, der Stadt Viersen und der Stadt Nettetal

Bezirksregierung
25.05.01.03-07/18

Düsseldorf, 07. Juni 2019

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVPG)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 beantragt, für die im Zuge der Zubeseilung eines Stromkreises der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Schapphausen – Dülken (Bl. 1214) zu prüfen, ob gemäß § 9 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Viersen und führt durch die Gebiete der Gemeinde Grefrath, der Stadt Viersen und der Stadt Nettetal.

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Ziffer 19.1.3 der Anlage 1 zu § 1 UVPG sieht dabei für Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes mit einer Länge von 5 km bis 15 km und einer Nennspannung von 110-kV oder mehr eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vor.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 und 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH betreibt auf dem Gebiet des Landkreises Viersen die 110-kV-Freileitung Schapphausen – Dülken.

Die Verbindung zwischen der UA Schapphausen und der UA Dülken wird derzeit von zwei Leitungen sichergestellt. Durch die geplanten Netzoptimierungen kann zukünftig auf dem Teilabschnitt zwischen der UA Dülken und Pkt. Schlibeck auf die Bl. 0161 von Mast Nr. 1 bis Mast Nr. 37 verzichtet werden. Dazu muss auf dem parallel verlaufenden Teilstück der Bl. 1214 ein zweiter Stromkreis eingerichtet werden. Dies erfolgt durch die Nutzung vorhandener Leiterseile zwischen der UA Dülken und Mast Nr. 31 sowie durch Zubeseilung eines Stromkreises zwischen der UA Schapphausen und Mast Nr. 31 der Bl. 1214.

Die Optimierungsmaßnahmen im Einzelnen sind:

1. Verschwenkung dreier Leiterseile am Portalansprung der Bl. 1214 zur UA Dülken,
2. Entfernung der bestehenden Leiterseilaufteilung zwischen Mast Nr. 30 und Mast Nr. 31 der Bl. 1214

3. Entfernung der Leiterseile des zweiten Stromkreises zwischen der UA Schapphausen und Mast Nr. 5 der Bl. 1214 sowie der Leiterseilverschwenkung von Mast Nr. 5 der Bl. 1214 zu Mast Nr. 37 der Bl. 0161
4. Zubeseilung eines Stromkreises auf den nun freien Gestängeplätzen der Bl. 1214 von der UA Schapphausen bis zu Mast Nr. 31
5. Nach Durchführung dieser Maßnahmen kann die Bl. 0161 von Mast Nr. 37 bis zur UA Dülken demontiert werden.

Standort des Vorhabens

Das Vorhaben erstreckt sich über eine Länge von insgesamt ca. 10,4 km (von der UA Schapphausen bis zur UA Dülken). Der Freileitungsabschnitt liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Viersen und führt durch Gebiete der Gemeinde Grefrath, der Stadt Viersen und der Stadt Nettetal.

Standorte der Maste

Mast Nr.	Bauleitnummer	Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Maßnahme
1-4	1214	Viersen	Grefrath	Grefrath	45,43,44	Entfernung Leiterseile des 2. Stromkreises
5-7	1214	Viersen	Grefrath	Grefrath	44, 54	Zubeseilung
8-9	1214	Viersen	Viersen	Suchteln	84	Zubeseilung
10-11	1214	Viersen	Viersen	Suchteln	79	Zubeseilung
12, 13, 14	1214	Viersen	Nettetal	Lobberich	41, 42	Zubeseilung
15	1214	Viersen	Viersen	Suchteln	75	Zubeseilung
16	1214	Viersen	Nettetal	Lobberich	42	Zubeseilung
17	1214	Viersen	Viersen	Suchteln	75	Zubeseilung
18, 19, 20	1214	Viersen	Nettetal	Lobberich	31	Zubeseilung
21	1214	Viersen	Viersen	Dülken	29	Zubeseilung
22, 23, 24, 25	1214	Viersen	Viersen	Dülken	61	Zubeseilung
26, 27, 28	1214	Viersen	Viersen	Dülken	59	Zubeseilung
29, 30	1214	Viersen	Viersen	Dülken	57	Mast Nr. 30 Verstärkung, Montage Leiterseil, Zubeseilung
31, 32, 33	1214	Viersen	Viersen	Dülken	52	Nutzung vorhandener Leiterseile
34	1214	Viersen	Viersen	Dülken	28	Nutzung vorhandener Leiterseile

Folgende Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien sind in geringem Umfang betroffen oder werden gekreuzt:

Naturpark

- NTP-011 (Naturpark Maas-Schwalm-Nette), von der Umspannanlage Schapphausen bis ca. 50m vor den Masten Nr. 14 (Bl. 1214), bzw. Nr. 26 (Bl. 0161).

Landschaftsschutzgebiete

- LSG-4703-0017 (Nette-Niederung), auf Höhe der Masten Nr. 29 (Bl. 1214) bzw. zwischen Mast Nr. 7 und Nr. 6 (Bl. 0161).
- LSG-4703-0008 (Pletschbach), auf Höhe der Masten Nr. 17 und Nr. 18 (Bl. 1214) bzw. Nr. 22 und Nr. 21 (Bl. 0161).

- LSG-4603-0007 (Süchtelner Höhen), von Mast Nr. 28 bis Mast Nr. 35 (Bl. 0161) bzw. Mast Nr. 12 bis Mast Nr. 7 (Bl. 1214).

Flächen des Biotopkatasters des LANUV

- BK-4603-076 (Bahndamm östlich Lobberich), Standort Mast Nr. 2 (Bl. 1214).
- BK-4603-100 (Böschungen und Hanggehölze nordöstlich Schlibeck), bei Mast Nr. 4 (Bl. 1214), keine Masten innerhalb der Fläche des BK.
- BK-4603-121 (Ehemaliger Buchen-Niederwald südlich Schlibeck), bei Mast Nr. 5 (Bl. 1214), keine Masten innerhalb der Fläche des BK.
- BK-4603-092 (Hohlweg und Gehölzstreifen bei Windberg), Standort Mast Nr. 10 (Bl. 1214). Zwischen Mast Nr. 32 und Nr. 31 (Bl. 0161).
- BK-4603-098 (Strukturreicher Wald-Grünland-Komplex bei Dornbusch), Standort Mast Nr. 12 (Bl. 1214). Zwischen Mast Nr. 29 und Nr. 28 (Bl. 0161).
- BK-4603-073 (Lindenallee zwischen Lobberich und Dornbusch), zwischen Mast Nr. 14 und Nr. 15 (Bl. 1214), bzw. Nr. 25 und Nr. 26 (Bl. 0161), keine Masten innerhalb der Fläche des BK.
- BK-4703-089 (Pletschbachtal), zwischen Mast Nr. 17 und Nr. 18 (Bl. 1214), bzw. Nr. 21 und Nr. 22 (Bl. 0161), keine Masten innerhalb der Fläche des BK.

Alleen laut Alleenkataster

- AL-VIE-0085 (Haupt- und Nebenallee aus Winter-Linden an der Dornbuscher Straße (L 388) zwischen Lobberich und Dornbusch), zwischen den Masten Nr. 14 und Nr. 15 (Bl. 1214), bzw. Nr. 26 und Nr. 25 (Bl. 0161). Die Allee kreuzt den Trassenverlauf und ist im Bereich des Schutzstreifens z.T. unterbrochen.
- AL-VIE-0080 (Obstbaumallee an der Straße "Schündelenhöfe"), zwischen den Masten Nr. 25 und Nr. 26 (Bl. 1214), bzw. Nr. 12 und Nr. 11 (Bl. 0161). Die Allee kreuzt den Trassenverlauf und ist im Bereich des Schutzstreifens z.T. unterbrochen.
- AL-VIE-0056 (Berg-Ahornallee an der Nettetalter Straße (B 7)), zwischen den Masten Nr. 28 und Nr. 29 (Bl. 1214), bzw. Nr. 7 und Nr. 6 (Bl. 0161). Die Allee kreuzt den Trassenverlauf und ist im Bereich des Schutzstreifens z.T. unterbrochen (vgl. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (O.J): Kartendienst Schutzgebiete).

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Der betroffene Freileitungsabschnitt führt durch mehrere Wasserschutzgebiete:

- Hinsbeck-Hombergen (Zone 3B, Trinkwasserschutzgebiet geplant)
- Lobberich (Zone 3B, Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt)
- Dülken / Boisheim (Zone 3B, Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt)

Der betroffene Freileitungsabschnitt kreuzt ein Überschwemmungsgebiet:

- Objekt ID: 1405, Typ 1, gewKz 286, Niers-System (vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete)

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Naturschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Negative Auswirkungen auf die Schutzgebiete werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG vermieden.

Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Conrad

138 Bekanntmachung im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für ein Vorhaben der Firma AVG Baustoffe Goch GmbH

Bezirksregierung
52.03-0013198-0000-1246

Düsseldorf, den 19. Juni 2019

**Behördlicher Bekanntmachungstext
im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen
Genehmigungsverfahrens**

**Antrag der Firma AVG Baustoffe Goch GmbH
nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Die Firma AVG Baustoffe Goch GmbH, Siemensstraße 81, 47574 Goch hat mit Antrag vom 08.01.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Neugenehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen am Standort Zollstraße, 47495 Rheinberg, Gemarkung Rheinberg, Flur 4, Flurstücke 148 (tlw.), 152, 157, 159, 161, 163, 164 (tlw.), 165 (tlw.), 265 (tlw.), 271 (tlw.), 278 und Flur 7, 360 (tlw.), 362 (tlw.), 369 (tlw.), 370 (tlw.), 380 (tlw.) beantragt.

Der Antragsgegenstand umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb einer Aufbereitungsanlage für Altholz mit einer Behandlungskapazität von 300.000 t/a an gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie einer Gesamtlagerkapazität von 22.500 t an nicht gefährlichen und 2.500 t an gefährlichen Abfällen. Die Altholzaufbereitungsanlage soll vorrangig zur Versorgung des auf dem angrenzenden Grundstück geplanten Holzkraftwerks der Firma Solvay Chemicals GmbH genutzt werden.

Des Weiteren wurde eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8 a BImSchG hinsichtlich der Errichtung der baulichen und technischen Anlagen sowie deren Prüfung auf Betriebstüchtigkeit beantragt.

Die beantragte Anlage ist genehmigungsbedürftig nach den Nummern 8.11.1.1, 8.11.2.3, 8.11.2.4, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlage (4. BImSchV).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag sowie die dazugehörigen Antragsunterlagen liegen gem. § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **28.06.2019 bis einschließlich 29.07.2019** (außer samstags, sonntags und feiertags) an den nachfolgend aufgeführten Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude
Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf,
Raum 6043

Montag bis von Donnerstag 09.00 bis 16.00 Uhr
Freitag 09.00 bis 14.00 Uhr

2. Stadt Rheinberg, Fachbereich 61 –
Stadtentwicklung, Bauordnung und Umwelt,
Stadthaus, Kirchplatz 10, 47495 Rheinberg,
Raum 247

Montag bis Freitag 08.30 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch 13.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag 13.00 bis 17.00 Uhr

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind nach Absprache mit der jeweiligen Verwaltungsstelle möglich.

Hierzu können Sie sich an folgende Telefonnummern wenden:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, 0211/475-2419
2. Stadt Rheinberg, 02843/171404

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Einwendungsfrist vom

28.06.2019 bis einschließlich 29.08.2019

schriftlich vorgebracht werden.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Die Einwendungen können innerhalb der Einwendungsfrist an den Auslegungsorten abgegeben bzw. der Genehmigungsbehörde zu-

gesendet werden. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf. Die Einwendungen, auch wenn sie an den Auslegungsorten abgegeben werden, sind an die Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu adressieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, sind die Einwendungen in elektronischer Form an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 52 – Einwendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail unter der E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de zuzusenden. Die Größe der übertragenen De-Mail inklusive Dateianhänge ist auf ein Datenvolumen von maximal 10 MB beschränkt. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html hinterlegt.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer elektronischen Signatur versehene Dokumente sind an die E-Mail-Adresse poststelle@brd.sec.nrw.de zu senden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_verschluselte_Emails.html zu finden.

Die Einwendungen müssen neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift der einwendenden Person(en) in leserlicher Schrift enthalten und sind zu unterschreiben; bei Einwendungen in elektronischer Form muss der Absender eindeutig zu erkennen sein. Einwendungen, die unleserliche oder fehlende Namen oder Anschriften aufweisen, bleiben unberücksichtigt.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, in welcher Hinsicht Bedenken gegen dieses Vorhaben bestehen und in welcher Hinsicht diese Belange von der Genehmigungsbehörde in die Prüfung des Vorhabens einbezogen werden sollen. Nachbareinwendungen müssen darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene individuelle Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) erkennen lassen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht wer-

den (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, müssen unberücksichtigt bleiben.

Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und ggf. den nach § 12 Abs. 2 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) betroffenen Behörden bekanntgegeben.

Jedoch werden auf Verlangen von Personen, die Einwendungen erhoben haben, deren Namen und Anschrift vor der Weitergabe unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung bzw. zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <http://www.bezregduesseldorf.nrw.de/service/datenschutz.html> zu finden.

Dort gibt es auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu den Rechten als betroffene Person. Diese können auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV, ob sie die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin stattfindet, gilt diese Entscheidung hiermit als öffentlich bekanntgemacht.

Nur wenn der Erörterungstermin aufgrund einer Ermessensentscheidung (Nr. 4 der oben aufgeführten Gründe) nicht stattfindet, wird der Wegfall des Termins gesondert öffentlich bekanntgegeben.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, findet die Erörterung der rechtzeitig gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen

**am 26.09.2019 ab 10.00 Uhr im Kamper Hof,
Kamper Straße 8 in 47495 Rheinberg**

statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden, der Antragstellerin und deren Beauftragte nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendenden haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen.

Evtl. durch die Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Nichterscheinen der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag fortgesetzt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine gesonderte Bekanntmachung erfolgt nicht.

Die Entscheidung über den Genehmigungsantrag wird öffentlich bekanntgemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Böhm

139 Öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV für ein Vorhaben der Cargill Deutschland GmbH

Bezirksregierung
53.04-0018507-0008-G4-0038/19/7.22.1

Düsseldorf, den 06. Juni 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV

Antrag der Cargill Deutschland GmbH, Düsseldorfer Str. 191, 47809 Krefeld vom 31.05.2019 nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Weizenstärkeproduktion sowie Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns der Errichtung gem. § 8 a BImSchG

Die Firma Cargill Deutschland GmbH hat mit Datum vom 31.05.2019 bei der Bezirksregierung Düsseldorf einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Stärkemehlen (Weizenstärkeproduktion) gestellt.

Die Weizenstärkeproduktion soll errichtet werden in 47809 Krefeld, Düsseldorfer Str. 191, Gemarkung Linn, Flur 14, Flurstücke 16 und 18 und Flur 15, Flurstücke 1, 4, 71, 90 und 103.

Gegenstand des Antrages:

Errichtung und Betrieb der Anlage zur Weizenstärkeproduktion, bestehend aus:

- Weizenanlieferung und –lagerung,
- Weizenmühle,
- Nassseparation,
- Vitalkleber-Verarbeitung,
- Flüssigfutter-Verarbeitung,
- B-Stärke-Verarbeitung,
- A-Stärke-Trocknung und
- Ver- und Entsorgungseinrichtungen.

Nach Inbetriebnahme der Weizenstärkeproduktion wird die bisherige Maisstärkeproduktion vollständig außer Betrieb genommen.

Die Verarbeitungskapazität beträgt unverändert max. 2.200 t Rohstoff/ Tag.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 7.22.1 (G, E) der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV), da die Produktionskapazität mehr als

300 t je Tag beträgt und die Anlage an mehr als 90 aufeinander folgenden Tagen im Jahr in Betrieb ist.

Die Anlage fällt unter Nr. 7.23.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Daher ist gemäß § 7 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist Teil der Antragsunterlagen.

Das Vorhaben wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit vom 27.06.2019 bis einschließlich 26.07.2019 an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Montag bis Donnerstag
von 08.00 bis 12.00 Uhr und 13.00 bis 16.00 Uhr
Freitag von 08.00 bis 14.00 Uhr

und

Stadtverwaltung Krefeld, Zimmer 2/3, Parkstraße 10, 47829 Krefeld-Uerdingen

Montag, Dienstag und Freitag
von 08.30 bis 12:30 Uhr,
Donnerstag von 14:00 bis 17.30 Uhr.

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind in Absprache mit den jeweiligen Verwaltungsstellen oder unter nachfolgenden Telefonnummern möglich:

1. bei der Bezirksregierung Ce 053 unter Telefon-Nr. 0211/ 475- 9163 und
2. bei der Stadt Krefeld unter Telefon-Nrn. 02151/36603949 oder 02151/36603913

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich oder elektronisch bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei den übrigen Auslegungsstellen innerhalb der **Einwendungsfrist vom 27.06.2019 bis einschließlich 26.08.2019** vorgebracht werden.

Mit Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet

eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt. Wird die Form der einfachen E-Mail gewählt, bitte ich diese immer an die Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de mit dem Betreff „Dezernat 53 – Ein-wendung“ zu senden.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Ein-wendung per De-Mail zukommen zu lassen. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de-mail.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Darüber hinaus müssen die Einwendungen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll. Bei Nachbar-einwendungen muss darüber hinaus zumindest das gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vielfältiger gleich lautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an die Antragstellerin sowie an die beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, weitergegeben. Auf Verlangen der Einwender/innen werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Weiterleitung unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur ordnungs-gemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissions-schutzgesetzes (9. BImSchV) abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrunde liegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den 26.09.2019, 09:30 Uhr.

Die Erörterung ist öffentlich und findet statt im Museum Burg Linn, Museumsscheune, Rhein-babenstr. 85, 47809 Krefeld.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten Tag weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet. Es wird darauf hingewiesen, dass fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche

der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde/ Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSGVO NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert bekommen.

Im Auftrag
gez. Lowis

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 220

140 Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren für ein Vorhaben der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden

Bezirksregierung
53.04-0197867-0002-G16-0072/18

Düsseldorf, den 07. Juni 2019

Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BImSchG zum Genehmigungsverfahren der Firma 3M Deutschland GmbH in Hilden

Antrag der 3M Deutschland GmbH nach den §§ 6, 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschichtungsanlage 2 auf dem Werksgelände an der Düsseldorfer Straße 121-125 in 40721 Hilden durch Errichtung und Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9

hier: Antrag nach § 8 BImSchG auf 1. Teilgenehmigung im Wesentlichen zur Errichtung eines neuen Gebäudes 45 sowie Antrag nach § 8 a BImSchG auf Zulassung vorzeitigen Baubeginns

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 BImSchG in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) wird Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma 3M Deutschland GmbH, Carl-Schurz- Str. 1, 41453 Neuss, hat bei der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständiger Genehmigungsbehörde gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für die beabsichtigte wesentliche Änderung der Beschichtungsanlage 2 in 40721 Hilden, Düsseldorfer Str. 121- 125 in Verbindung mit einem Antrag nach § 8 BImSchG auf 1. Teilgenehmigung zur Errichtung eines neuen Gebäudes 45 gestellt. Gegenstand der vorgesehenen Änderung ist im Wesentlichen:

Für die 1. Teilgenehmigung

- Errichtung eines neuen Gebäudes 45 inklusive der notwendigen Infrastruktur,
- Errichtung des Fundaments für die geplante regenerative thermische Nachverbrennungseinrichtung und
- Errichtung des Fundamentes für den geplanten Thermalöl-Erhitzer.

Innerhalb des Gesamtvorhabens ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen Beschichtungsanlage Maker G9 sowie eine daraus resultierende Kapazitätserhöhung der eingesetzten Lösemittelmengen von 3.800 t/a auf 6.830 t/a beabsichtigt.

Sofern die Genehmigung erteilt wird, beabsichtigt die Antragstellerin, den Antragsgegenstand der 1. Teilgenehmigung nach Vollziehbarkeit der Genehmigung zu verwirklichen. Das beschriebene Gesamtvorhaben wird zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen eines Verfahrens für eine 2. Teilgenehmigung beantragt. Die Erteilung einer Teilgenehmigung nach § 8 BImSchG ist jedoch nur dann möglich, wenn eine vorläufige Beurteilung ergibt, dass der Errichtung und dem Betrieb der Gesamtanlage keine von vorne herein unüberwindlichen Hindernisse entgegenstehen. Aus diesem Grund ist das Gesamtvorhaben, soweit zum jetzigen Zeitpunkt bekannt, ebenfalls in den Antragsunterlagen beschrieben.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.1.1.1 des Anhangs I der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Der Antrag auf Genehmigung nach § 16 Abs. 1 i.V.m. § 8 BImSchG sowie die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, dessen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie dessen Auswirkungen erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG in der Zeit vom **01.07.2019 bis einschließlich 31.07.2019** (außer an Samstagen, Sonntagen und an Feiertagen) an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Düsseldorf, Zimmer 240a,
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Öffnungszeiten:

Montag bis Donnerstag
08.00 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag
08.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Eine Einsichtnahme außerhalb der oben genannten Zeiten ist nach Absprache möglich unter der folgenden Rufnummer 0211 475 9314.

und

Stadtverwaltung Hilden, 4. Etage, Raum 440,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden

Öffnungszeiten:

Montag, Freitag
8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Dienstag, Mittwoch
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag
08.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Ansprechpartner bei der Stadt Hilden ist Herr Kunkel (Tel.: 02103 72 447; E-Mail: martin.kunkel@hilden.de).

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG und § 12 der 9. BImSchV können etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich bei der Bezirksregierung Düsseldorf oder bei der Stadt Hilden innerhalb der **Einwendungsfrist vom 01.07.2019 bis einschließlich 02.09.2019** vorgebracht werden. Die Einwendungen müssen neben dem Namen auch die volle leserliche Anschrift der Einwenderinnen und Einwender enthalten.

Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist sind im Verwaltungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind vor den ordentlichen Gerichten geltend zu machen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Anstelle einer schriftlichen Einwendung können innerhalb dieser Einwendungsfrist Einwendungen auch elektronisch als einfache E-Mail unter Angabe des vollständigen Namens und der Adresse sowie des Aktenzeichens an die E-Mail-Adresse poststelle@bezreg-duesseldorf.nrw.de erhoben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erhebung einer Einwendung durch „einfache“ E-Mail, das bedeutet eine E-Mail ohne Unterschrift, bereits der erforderlichen Form genügt.

Alternativ besteht die Möglichkeit, die Einwendung per De-Mail zu übersenden. Bitte nutzen Sie dann die folgende E-Mail-Adresse poststelle@brd-nrw.de. Weiteres finden Sie auf unserer Homepage unter

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_De-Mail.html.

Verschlüsselte E-Mails sowie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (QES) versehene Dokumente senden Sie bitte an: poststelle@brd.sec.nrw.de. Informieren Sie sich in diesem Fall bitte auf unserer Homepage über das weitere Vorgehen (http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Zentralabteilung/Zugangseroeffnung_versehene_E-Mails.html).

Die Einwendungen müssen erkennen lassen, wieso das Vorhaben für unzulässig gehalten wird und in welcher Weise die Genehmigungsbehörde bestimmte Belange in ihre Prüfung einbeziehen soll.

Bei Nachbareinwendungen muss darüber hinaus zumindest das als gefährdet angesehene Rechtsgut (z. B. Leib, Leben und Gesundheit oder Eigentum) angegeben werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die oben genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben. Gleiches gilt, wenn der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden nach § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV der Antragstellerin sowie den beteiligten Behörden, soweit deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekanntgegeben.

Auf Verlangen der Einwenderinnen oder Einwender werden jedoch deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlich sind.

Sofern die Genehmigungsbehörde einen Erörterungstermin durchführt, wird der Beginn der Erörterung der Einwendungen bestimmt auf den **08.10.2019 um 9:30 Uhr**. Die Erörterung findet im **AMBER HOTEL HILDEN/DÜSSELDORF**, Schwanenstraße 27 in 40721 Hilden statt. Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen. Die

Erörterung der Einwendungen ist öffentlich (§ 18 Abs. 1 S. 1 der 9. BImSchV).

Kann die Erörterung nach Beginn des Termins an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder den folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach den Nrn. 1 bis 3 tritt von Rechts wegen ein. Sollte ein Erörterungstermin aus dem unter Nr. 4 genannten Grund nicht durchgeführt werden, wird dies und die zugrundeliegende Ermessensentscheidung öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen die Einwendungen erhoben haben kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Datenschutz-Hinweise

Ich weise darauf hin, dass Ihre mir überlassenen Informationen zu Name und Kontaktdaten sowie sonstige überlassene Informationen ausschließlich zur Prüfung und Bearbeitung Ihrer Eingabe verwendet werden. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt innerhalb der Behörde nur im notwendigen Umfang und ausschließlich an die betroffenen Fachbereiche der Bezirksregierung Düsseldorf, soweit dies für die Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist, außerhalb der Bezirksregierung Düsseldorf werden Ihre Daten nur im Rahmen einer ggf. erforderlichen Kommunikation mit der Aufsichtsbehörde/ Genehmigungsbehörde/ Beteiligungsbehörde weitergegeben. Die/der Datenschutzbeauftragte unterliegt einer Schweigepflicht.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist Art. 39 Abs. 1 DSGVO, § 31 Abs. 2 DSGVO NRW. Weitergehende Informationen, insbesondere zu Ihren Rechten als Betroffene/r finden Sie hier: <http://www.brd.nrw.de/service/datenschutz.html>. Sie können diese Informationen auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutern bekommen.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 222

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

141 Bekanntmachung über die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Tagesordnung für die 35. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette am Freitag, den 28. Juni 2019 von 10.00 - 11.30 Uhr in der Burg Brüggen in Brüggen

- 35.1 Eröffnung
- 35.2 Grußwort Bürgermeister Frank Gellen der Burggemeinde Brüggen
- 35.3 Niederschrift der 34. Sitzung vom 30.11.2018
- 35.4 Mitteilungen
 - 35.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 35.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 35.3.3 Mündliche Mitteilungen
- 35.5 Tätigkeitsbericht 2018
- 35.6 Jahresfinanzbericht 2018
- 35.7 Entlastung des Vorstandsvorsitzenden
- 35.8 Haushaltsplan 2020
- 35.9 Stand der Projekte und Projektakquise
- 35.10 Sonstiges

gez. Drs. Leo Reyrynk
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2019 S. 224

142 Bekanntmachung über die 23. Sitzung der Verbands-versamm- lung des Regionalverbandes Ruhr



Die 23. Sitzung der Verbandsversammlung findet am

**Freitag, 28. Juni 2019 – 10:00 Uhr –
Hendrik-Witte-Saal, Chorforum Essen,
Fischerstr. 2-4, 45128 Essen**

statt.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- . Niederschrift der Sitzung vom 29.03.2019
- 1. **Angelegenheiten nach Landesplanungsgesetz**
 - . Vorlagen der Bezirksregierungen/Strukturausschuss
 - 1.1 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Städtebauförderprogramm 2019
 - 1.2 Städtebauförderung
hier: Vorschlag für das Sonderförderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier 2019“
 - . Vorlagen des Regionalverband Ruhr/Planungsausschuss
 - 1.3 Resolution des Kreises Wesel
"Nachhaltigkeit beim Kiesabbau"
 - 1.4 Regionaler Diskurs
Regionalplan Ruhr und Handlungsprogramm zur räumlichen Entwicklung der Metropole Ruhr: Sachstandsberichte
 - 1.5 Auswirkungen der geplanten LEP-Änderungen auf die Festlegungen des Regionalplans Ruhr
 - 1.6 Vorläufige Zeitplanung bei der Aufstellung des Regionalplans Ruhr
 - 1.7 Anfragen und Mitteilungen

- 2. **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
 - . Vorlagen ohne Ausschussbeteiligung
 - 2.1 Umbesetzung von Gremien
 - 2.1.1 Umbesetzung im Umweltausschuss
 - . Vorlagen aus dem Verbandsausschuss
 - 2.2 Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017, Feststellung des Jahresabschlusses 2017 und Entlastung der Regionaldirektorin für den Zeitraum 01.01.2017 bis 31.12.2017
 - . Vorlagen aus dem Planungsausschuss
 - 2.3 Weiterentwicklung des Regionalen Radwegenetz
Hier: Ergebnis der kommunalen Befassung und Beschlussfassung
 - 2.4 Entwicklung einer EuroVelo der Industriekultur im Rahmen des internationalen Netzwerks
 - 2.5 Auf dem Weg zu einem Freizeit-/Tourismuskonzept Metropole Ruhr
Hier: Sachstandsbericht
 - . Vorlagen aus dem Wirtschaftsausschuss
 - 2.6 Angelegenheiten der Ruhrwind Herten GmbH
- Jahresabschluss zum 31.12.2018
 - 2.7 EKOCity GmbH
- Änderung der Satzung
 - 2.8 Angelegenheiten der IGA Metropole Ruhr 2027
 - 2.8.1 IGA Metropole Ruhr 2027 – Beschluss zur Gründung der Durchführungsgesellschaft „Internationale Gartenausstellung (IGA) Metropole Ruhr 2027 gGmbH“ und aktueller Sachstand
 - 2.8.2 IGA Metropole Ruhr 2027 gGmbH – Bestellung von Vertreter*innen in den Aufsichtsrat
 - 2.9 Anfragen und Mitteilungen
 - 2.9.1 Übersicht über die Fraktionsanfragen aus dem Jahr 2018

Nichtöffentlicher Teil

- . **Angelegenheiten nach RVR-Gesetz**
- 1. **Angelegenheiten der Freizeitgesellschaften**
- Revierpark Gysenberg Herne GmbH -
Neustrukturierung der Zusammenarbeit mit
der Stadt Herne
- 2. **Anfragen und Mitteilungen**

Essen, den 07. Juni 2019



Josef Hovenjürgen
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf